

N i e d e r s c h r i f t

(StR/012/2017)

über die Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Montag, dem 13.02.2017, 19:00 - 19:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 19:00 Uhr

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Bürgerbegehren "Stoppt die Landesgartenschau in Erlangen" -
Entscheidung über die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8
Gemeindeordnung (GO) | 30/050/2017
Beschluss |
| 2. | Bürgerbegehren zur Rettung der ERBA-Siedlung - Entscheidung über
die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8 Gemeindeordnung (GO) | 30/052/2017
Beschluss |
| 3. | ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 13.02.2017;
Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen:
Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge | 020/2017/ödp-
A/003 |

TOP 1

30/050/2017

Bürgerbegehren "Stoppt die Landesgartenschau in Erlangen" - Entscheidung über die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8 Gemeindeordnung (GO)

Sachbericht:

Am 19.01.2017 wurde bei der Stadt Erlangen ein Bürgerbegehren mit ca. 6.100 Unterschriften eingereicht. Die Fragestellung für den beantragten Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dafür, dass die geplante Landesgartenschau in Erlangen gestoppt wird?“.

Nach Art. 18a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) können die Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (sog. Bürgerbegehren). Die Errichtung öffentlicher Grünflächen und Parkanlagen, die Durchführung von kommunalen Veranstaltungen und der Umbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gehören zum eigenen Wirkungsbereich nach Art. 57 GO, so dass die geplante Landesgartenschau zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann, da sie darüber hinaus auch nicht zum Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO zählt.

Nach Art. 18a Abs. 8 GO hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Die dabei zu prüfenden formellen Voraussetzungen sind in Art. 18a Abs. 4 und 5 GO festgelegt. Zudem muss eine bestimmte Anzahl an gültigen Unterschriften nach Art. 18a Abs. 6 GO vorliegen (im Falle von Erlangen sind dies bei einer Zahl von 83.925 Wahlberechtigten (Stichtag ist der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, sprich der 19.01.2017) **4197** Unterschriften (5 Prozent der Wahlberechtigten)).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. Die eingereichten Listen erfüllen diese Voraussetzung.

Zudem muss das Bürgerbegehren nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auf allen Listen sind die vertretungsberechtigten Personen benannt.

Soweit Wahlberechtigte mehrfach unterzeichnet haben, wurde nur eine Unterschrift als gültig gewertet, und schließlich sind auch die Unterschriften der Personen ungültig, die zum o.g. Stichtag in Erlangen nicht wahlberechtigt sind (Art. 18a Abs. 5 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GO).

Nach Auswertung der am 19.01.2017 eingereichten Listen liegen genügend gültige Unterschriften vor. Das Bürgerbegehren ist damit zulässig. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Zulassungsentscheidung durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). Als Termin wird daher der 07.05.2017 vorgeschlagen.

Über den Stimmzettel und das Informationsblatt zur Unterrichtung der Bürger nach Art. 18a Abs. 15 GO soll in der Stadtratssitzung am 23.02.2017 entschieden werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. € 80.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 331090/12120010/versch.
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass Frau StRin Grille und Herr StR Höppel als Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilnehmen dürfen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der am 19.01.2017 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zur Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die geplante Landesgartenschau in Erlangen gestoppt wird?“ ist zulässig.
2. Als Termin für den Bürgerentscheid wird Sonntag, der 07.05.2017, festgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 2

30/052/2017

Bürgerbegehren zur Rettung der ERBA-Siedlung - Entscheidung über die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8 Gemeindeordnung (GO)

Sachbericht:

Am 25.01.2017 wurde bei der Stadt Erlangen ein Bürgerbegehren mit ca. 5.600 Unterschriften eingereicht. Die Fragestellung für den beantragten Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Entscheidung der GEWOBAU für den Abriss der historischen Gebäude der Äußeren Brucker Straße 82, 84, 86/88, der Mainstraße 1 und der Johann-Jürgen-Straße 1 - 7 betreibt, mit dem Ziel der nachhaltigen Sanierung und des dauerhaften Erhaltes als soziale Wohnanlage mit den dazugehörigen Gärten?“

Nach Art. 18a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) können die Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (sog. Bürgerbegehren). Erhalt und Bau von (Sozial-)Wohnungen gehören zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen nach Art. 57 GO. Auch wenn die Aufgabe - wie hier - einem städtischen Unternehmen wie der GEWOBAU GmbH übertragen worden ist, kann die Stadt Erlangen durch den Aufsichtsrat Einfluss auf die Entscheidungen der GEWOBAU GmbH nehmen, z.B. in dem sie den von der Stadt entsandten Aufsichtsräten eine Weisung erteilt. Die o.a. Fragestellung des Bürgerbegehrens ist daher zulässig, da sie darüber hinaus auch nicht zum Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO zählt.

Nach Art. 18a Abs. 8 GO hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Die dabei zu prüfenden formellen Voraussetzungen sind in Art. 18a Abs. 4 und 5 GO festgelegt. Zudem muss eine bestimmte Anzahl an gültigen Unterschriften nach Art. 18a Abs. 6 GO vorliegen (im Falle von Erlangen sind dies bei einer Zahl von 83.902 Wahlberechtigten (Stichtag ist der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, sprich der 25.01.2017) **4196** Unterschriften (5 Prozent der Wahlberechtigten)).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. Die eingereichten Listen erfüllen diese Voraussetzung.

Zudem muss das Bürgerbegehren nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auf allen Listen sind die vertretungsberechtigten Personen benannt.

Soweit Wahlberechtigte mehrfach unterzeichnet haben, wurde nur eine Unterschrift als gültig gewertet, und schließlich sind auch die Unterschriften der Personen ungültig, die zum o.g. Stichtag in Erlangen nicht wahlberechtigt sind (Art. 18a Abs. 5 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GO).

Nach Auswertung der am 25.01.2017 eingereichten Listen liegen genügend gültige Unterschriften vor. Das Bürgerbegehren ist damit zulässig. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Zulassungsentscheidung durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). Als Termin wird daher der 07.05.2017 vorgeschlagen (zusammen mit dem Bürgerentscheid zur Landesgartenschau).

Über den Stimmzettel und das Informationsblatt zur Unterrichtung der Bürger nach Art. 18a Abs. 15 GO soll in der nächsten Stadtratssitzung entschieden werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. € 10.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 331090/12120010/verschiedene
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der am 25.01.2017 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zur Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Entscheidung der GEWOBAU für den Abriss der historischen Gebäude der Äußeren Brucker Straße 82, 84, 86/88, der Mainstraße 1 und der Johann-Jürgen-Straße 1 - 7 betreibt, mit dem Ziel der nachhaltigen Sanierung und des dauerhaften Erhaltes als soziale Wohnanlage mit den dazugehörigen Gärten?“ ist zulässig.

2. Als Termin für den Bürgerentscheid wird Sonntag, der 07.05.2017, festgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 3

020/2017/ödp-A/003

**ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 13.02.2017;
Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen:
Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge**

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit der Punkte 1 und 2 des Dringlichkeitsantrages wird anerkannt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass es aus Zeitgründen nicht möglich sein wird, einen Text in „Leichter Sprache“ mit der Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Informationen für die Bürgerentscheide am 07.05.2017 zu versenden. Die Verwaltung wird bis zur Stadtratssitzung am 23.02.2017 klären, welche Möglichkeiten es gibt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag machen. Hierüber besteht Einvernehmen (einstimmig).

Ergebnis/Beschluss:

Die weitere Behandlung des Dringlichkeitsantrages der ÖDP erfolgt in der Stadtratssitzung am 23.02.2017.

Sitzungsende

am 13.02.2017, 19:15 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: